



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Bildung und Kultur

### **Werbemaßnahmen der Bundeswehr an Schulen**

1. Hält die Landesregierung an ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Detlef Buder (Drucksache 17/283) fest, wonach „weder die Landesregierung noch das Wehrbereichskommando I eine Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung der Bundeswehr in die Tätigkeit der Schulen als bisher (sehen), da die Kooperation in Schleswig-Holstein zur beiderseitigen Zufriedenheit läuft“?

Antwort:

Ja.

2. Wenn ja, weshalb hat das Ministerium mit Datum vom 13.03.2011 einen Erlass an die Schulleiter der Sek. I- und Sek. II-Schulen gerichtet, der ausdrücklich Bezug auf eine Vereinbarung des Ministeriums mit dem Zentrum für Nachwuchsgewinnung Nord in Hannover sowie dem Wehrbereichskommando I Küste in Kiel nimmt?

Antwort:

Bei dem Schreiben vom 13.03.2011 handelt es sich um eine Bekanntmachung für die Schulen, die die Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13.02.2001 ergänzt. Die Bekanntmachung von 2001 stellt den Rahmen für die Kooperation der Schulen mit den Jugendoffizieren dar und enthält die Kontaktadressen der jeweiligen Ansprechpartner. Die Bekanntmachung von 2011 stellt die Zusammenarbeit mit der Wehrdienstberatung dar und enthält die Kontaktadressen der Wehrdienstberater.<sup>1</sup> Aufgrund zweier Vorfälle bei Truppenbesuchen, bei denen die Absprache zwischen Schule und Bundeswehr dem durch das Schulgesetz vorgegebenen Rahmen nicht ausreichend entsprach, entschied das MBK, den Schulen eine Klarstellung zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit des MBK findet auf der Arbeitsebene mit den entsprechenden Ansprechpartnern des Zentrums für Nachwuchsgewinnung Nord und des Wehrbereichskommandos I Küste statt.

3. In welcher Weise ist sichergestellt, dass beim Auftreten von Jugendoffizieren der Bundeswehr an Schulen die Verpflichtung der Schule nach § 4 Abs. 10 Schulgesetz gewährleistet bleibt, wonach die Schule Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln darf?

Antwort:

Die Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität nach § 4 Abs. 10 Schulgesetz (SchulG) wird durch die Fachkompetenz der Lehrkräfte gewährleistet. Die Lehrkräfte entscheiden im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung, ob ein Jugendoffizier eingeladen wird. Sie leiten den Unterricht während der Anwesenheit des Jugendoffiziers und bereiten den vermittelten Inhalt nach. Die pädagogische Gesamtverantwortung trägt die Schulleitung. Diese konzeptionelle Einbettung in die schulische Arbeit unterstützt die kritische (Selbst-)Reflexion der Schülerinnen und Schüler, die wesentliche Voraussetzung für alle Prozesse der Berufsorientierung und damit auch für die Auseinandersetzung mit den beruflichen Perspektiven in der Bundeswehr ist. Auch in der Berufsorientierung begleiten und fördern die Lehrkräfte die

Persönlichkeitsentwicklung, die Berufswahlfähigkeit sowie die Ausbildungsfähigkeit der Jugendlichen.

4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen gegen diesen Grundsatz verstoßen wurde?

Antwort:

Nein, dem MBK sind keine Beispiele dafür bekannt, dass die Jugendoffiziere Sachverhalte einseitig behandeln. Die Schülerinnen und Schüler werden darauf vorbereitet, dass die Jugendoffiziere als Fachleute der Bundeswehr für Bundeswehr-, Verteidigungs- und Sicherheitsfragen auftreten.

5. Sieht die Landesregierung das Auftreten von Jugendoffizieren an Schulen, die auf die Gewinnung von Nachwuchs für die Bundeswehr ausgerichtet sind, als vereinbar mit § 29 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz an, wonach „Werbemaßnahmen ..., die nicht schulischen Zwecken dienen, in öffentlichen Schulen unzulässig“ (sind)?

Antwort:

Laut Bekanntmachung von 2001 „betreiben Jugendoffiziere keine Nachwuchswerbung“. Ihre Zusammenarbeit mit den Schulen dient „ausdrücklich nicht der Berufswerbung der Bundeswehr sondern der sicherheitspolitischen Informationsvermittlung“. Berufsorientierung ist nach § 4 Abs. 3 SchulG eines der Bildungsziele, die die Schule wahrzunehmen hat. Die Wehrdienstberater der Bundeswehr, deren Aufgabe die Nachwuchswerbung ist, agieren in dieser Funktion auf Einladung der Schule. Die Schule entscheidet, ob sie im Rahmen der Berufsorientierung die Berufe der Bundeswehr einbeziehen will.

6. Sofern die Landesregierung dies bejaht: Für welche spezifischen Berufsfelder wird an den Schulen in welcher Form Nachwuchswerbung betrieben?

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Wehrdienstberater“ war zur Zeit der Veröffentlichung der Bekanntmachung korrekt. Dem MBK ist nicht bekannt, ob nach Aussetzung der Wehrpflicht inzwischen eine Änderung vorgenommen wurde.

Antwort:

Die Schulen sind im Rahmen des Schulgesetzes und der Handreichung „Berufs- und Studienorientierung an den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe“ von Oktober 2008 frei in der Organisation und inhaltlichen Gestaltung der Berufsorientierung. Die Gemeinschafts- und Regionalschulen und die beruflichen Schulen organisieren die Berufsorientierung im Rahmen ihres jeweiligen Schulprogramms bzw. ihres Curriculums für Berufsorientierung.